S 4 KN 5/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Ausbildung Beitragsgemindert Höchstdauer Wartezeit
Leitsätze	1. Bei der Berechnung der Wartezeit von 35 Jahren können Ausbildungszeiten nur bis zur Höchstdauer von acht Jahren berücksichtigt werden. 2. Auf die Höchstdauer werden auch Monate angerechnet, die sowohl mit einer Anrechnungszeit als auch mit einer Beitragszeit belegt sind (sog. beitragsgeminderte Zeit).
Normenkette	SGB VI § 122 SGB VI § 54 SGB VI § 58 SGB VI § 71

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 KN 5/17
Datum	12.03.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 R 224/20
Datum	17.03.2021

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 12.03.2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Streitig ist der Beginn der dem KlÃ¤ger seit 01.12.2016 gezahlten Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen und in diesem Zusammenhang der Zeitpunkt der ErfÃ¼llung der Wartezeit von 35 Jahren.

Bei dem 1955 geborenen KlÃ¤ger besteht seit 2007 ein Grad der Behinderung von 90. Es sind nach den Feststellungen der Beklagten im Versicherungsverlauf als rentenrechtliche Zeiten gespeichert:

16.07.72 â□□ 08.06.73Â Â
Â Â
Â Â
Â Â
Â 12 MonateÂ Â Â Â Â Â
Fachschulausbildung

09.06.73 â□□ 30.09.73Â Â
Â Â
Â Â
Â Â
Â 3 MonateÂ Â Â Â Â Â Â Â
Ã□bergangszeitÂ Â Â Â Â Â Â Â Â Â

01.10.73 â□□ 31.07.74Â Â
Â Â
Â Â
Â Â Â Â Â Â
Â 10 MonateÂ Â Â Â Â Â
Hochschulausbildung

16.08.74 â□□ 15.11.75Â Â
Â Â
Â Â
Â Â
Â 16 MonateÂ Â Â Â Â Â
Pflichtbeitragszeit

Â Â
Â Â
Â Â
Â Â
Â Â
Wehrdienst, Zivildienst

16.11.75 â 30.09.76 10 Monate Hochschulausbildung

01.10.76 â 20.03.77 5 Monate Hochschulausbildung

21.03.77 â 22.07.77 2.207 DM 5 Monate Pflichtbeitragszeit

23.07.77 â 31.12.81 53 Monate Hochschulausbildung

01.01.82 â 11.07.84 Hochschulausbildung

HÃ¶chstdauer Ã¼berschritten

Keine Anrechnung

AnschlieÃend war der KlÃ¤ger vom 01.10.1985 bis 30.04.2000 versicherungspflichtig und vom 01.01.2006 bis 31.08.2016 freiwillig versichert.

Am 25.08.2016 beantragte der KlÃ¤ger Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen ab 01.09.2016, was die Beklagte mit dem streitigen Bescheid vom 12.09.2016 wegen fehlender versicherungsrechtlicher Voraussetzungen ablehnte. Bis zum 31.08.2016 seien statt der nach Â§ 236a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) erforderlichen 420 Monate
(= 35 Jahre) nur 417 Wartezeitmonate vorhanden. Insgesamt ergeben die Feststellungen der Beklagten 324 Kalendermonate Beitragszeiten, davon drei Monate, die mit Anrechnungszeiten zusammentreffen und als sog. beitragsgeminderte Zeiten bewertet worden sind, und 93 Kalendermonate, die nur als Anrechnungszeiten berÃ¼cksichtigt sind. Als beitragsgeminderte Zeiten sind die Monate November 1975, MÃ¤rz und Juli 1977 berÃ¼cksichtigt worden, in denen das Studium unterbrochen worden ist und neben der Hochschulausbildung PflichtbeitrÃ¤ge gezahlt worden sind.

Mit seinem Widerspruch machte der KlÃ¤ger geltend, dass 96 Monate Ausbildungszeit anzuerkennen seien. Nach dem Versicherungsverlauf seien die Monate November 1975, MÃ¤rz und Juli 1977 nicht als Anrechnungszeiten anerkannt worden. AnschlieÃend sei aber die Zeit vom 01.01.1982 bis 11.07.1984 wegen Ãberschreitens der HÃ¶chstdauer nicht mehr anerkannt worden, obwohl bis dahin statt der maximal mÃ¶glichen 96 Monate nur 93 Monate angerechnet worden seien. Bei einer Anerkennung von 96 Monaten Ausbildungszeit wÃ¤re die Wartezeit bereits am 01.09.2016 erfÃ¼llt.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 15.12.2016 zurÃ¼ck. Auf die Wartezeit von 35 Jahren seien alle Kalendermonate, die mit rentenrechtlichen Zeiten belegt sind, anzurechnen (Â§ 54 SGB VI). WÃ¼rden in einem Kalendermonat mehrere rentenrechtliche Zeiten zusammentreffen, komme es nicht zu einer Doppelanrechnung von Zeiten. Das Anrechnungsjahr umfasse 12 Kalendermonate (Â§ 122 Absatz 2 SGB VI). Die Monate November 1975, MÃ¤rz und Juli 1977 seien bei den Wartezeitmonaten bereits berÃ¼cksichtigt worden. Die Zeit vom 01.01.1982 bis 11.07.1984 kÃ¶nne nicht als Anrechnungszeit wegen Hochschulausbildung anerkannt werden, da die HÃ¶chstdauer von acht Jahren damit Ã¼berschritten werde. FÃ¼r die Ermittlung der HÃ¶chstdauer seien auch die Kalendermonate (âRandmonateâ) zu berÃ¼cksichtigen, in denen sowohl eine schulische Anrechnungszeit als auch eine Beitragszeit lÃ¤gen. Dies gelte unabhÃ¤ngig davon, ob die Beitragszeit oder die Anrechnungszeit den gesamten Kalendermonat umfasse.

Mit seiner Klage zum Sozialgericht MÃ¼nchen hat der KlÃ¤ger beantragt, ihm die Altersrente bereits ab 01.09.2016 zu zahlen. Dabei gehe es ihm nicht um eine Doppelanrechnung von Zeiten. TatsÃ¤chlich seien aber die Monate November 1975, MÃ¤rz und Juli 1977, obwohl sie im Versicherungsverlauf als Pflichtbeitragsmonate gespeichert seien, entsprechend der internen Dienstanweisung der DRV Bund bei der Berechnung der HÃ¶chstdauer von 96 Monaten als Anrechnungszeit mitgezÃ¤hlt worden, sodass im Ergebnis nur 93 Monate der Schulausbildung berÃ¼cksichtigt werden, obwohl weitere 31 Monate Anrechnungszeiten wegen Schulausbildung nachgewiesen seien. Dies sei ein VerstoÃ gegen Gesetze der Logik und gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung. Dazu hat er verschiedene

fiktive Biographien vorgelegt, in denen sich bei gleicher Ausbildungsdauer unterschiedliche RentenhÃ¶hen ergeben wÃ¼rden. Entweder man teile die Monate in Bruchteile auf oder man verzichte auf die BerÃ¼cksichtigung der zeitgleich mit Pflichtbeitragszeiten zurÃ¼ckgelegten Anrechnungszeiten und damit auf die Anerkennung einer beitragsgeminderten Zeit oder man bewerte Monate entsprechend des Ãberwiegens der jeweiligen Zeit. Â§ 122 Abs. 3 i.V.m. Â§ 51 Abs. 3 SGB VI seien entsprechend auszulegen, zumal gemÃ¤Ã Â§ 51 SGB VI bei der Wartezeit von 35 Jahren anders als bei den Wartezeiten von 15, 20 und 25 Jahren ausdrÃ¼cklich â alleâ Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten anzurechnen seien. Alternativ mÃ¼sste auch die MÃ¶glichkeit bestehen auf die VergÃ¼nstigung der BerÃ¼cksichtigung einer Anrechnungszeit neben einer Beitragszeit zu verzichten, um nachfolgend die Anrechnung weiterer Monate im Rahmen der HÃ¶chstdauer zu ermÃ¶glichen. Es gebe keine gesetzliche Regelung, wonach bei der HÃ¶chstdauerberechnung von Anrechnungszeiten wegen Ausbildung Monate, die gleichzeitig mit BeitrÃ¤gen belegt sind, immer mitzuzÃ¤hlen seien. Dazu hat er auf Literaturmeinungen in Hauck/Noftz SGB VI, Â§ 122 Rn.13 und Dankelmann in jurisPK-SGB VI, Â§ 122 Rn. 42 verwiesen, die die gegenteilige Auffassung vertreten wÃ¼rden. Eine BegrÃ¼ndung fÃ¼r die Anrechnung beitragsgeminderter Monate auf die HÃ¶chstdauer gemÃ¤Ã Â§ 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI finde er auch nicht im Kasseler Kommentar. TatsÃ¤chlich seien mit der EinfÃ¼hrung von Â§ 54 SGB VI rentenrechtliche Zeiten erstmals kategorisiert worden, ohne dass aber eine Neuregelung zur Anrechnung von beitragsgeminderten Monaten bei der Wartezeit beabsichtigt gewesen sei. Anrechnungszeiten seien als Kalendermonate definiert worden, fÃ¼r die keine BeitrÃ¤ge gezahlt wurden. Die HÃ¶chstdauerberechnung beziehe sich daher wie zuvor auch nur auf Anrechnungszeitmonate schulischer Ausbildung, fÃ¼r die keine BeitrÃ¤ge gezahlt wurden, und nicht auch auf beitragsgeminderte Zeiten.

Mit Bescheid vom 24.03.2017 hat die Beklagte dem KlÃ¤ger auf seinen Antrag vom 29.12.2016 Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen ab 01.12.2016 bewilligt, nachdem vom KlÃ¤ger noch freiwillige BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Monate September bis November 2016 nachentrichtet worden sind. Die GewÃ¤hrung einer Altersrente ab 01.09.2016 sei weiterhin nicht mÃ¶glich.

Mit Gerichtsbescheid vom 12.03.2020 hat das Sozialgericht nach AnhÃ¶rung der Beteiligten die Klage abgewiesen. Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf BerÃ¼cksichtigung weiterer Zeiten der schulischen Ausbildung und Beginn der Altersrente ab 01.09.2016, da er bis zum 31.08.2016 lediglich 417 Wartezeitmonate, anstatt der erforderlichen 420 Monate zurÃ¼ckgelegt habe. Die Beklagte habe die Zeit der Ausbildung ab 01.01.1982 wegen Ãberschreitung der HÃ¶chstdauer von acht Jahren zu Recht nicht bei der Berechnung der Wartezeit berÃ¼cksichtigt, denn es seien auch die drei Monate November 1975, MÃ¤rz und Juli 1977, die teilweise mit Zeiten der schulischen Ausbildung und teilweise mit PflichtbeitrÃ¤gen belegt seien, im Rahmen der HÃ¶chstdauerberechnung von 96 Kalendermonaten als Anrechnungszeiten zu berÃ¼cksichtigen. Â§ 58 Abs. 4a SGB VI sei nur einschlÃ¤gig, wenn die schulische Ausbildung zeitgleich neben einer versicherten BeschÃ¤ftigung bestehe, wÃ¤hrend vorliegend die drei Kalendermonate mit mehreren rentenrechtlichen Zeiten belegt seien, ohne dass

sich die unterschiedlichen Zeiten nach der Systematik des SGB VI gegenseitig verdrÃ¤ngen wÃ¼rden. Nach Â§ 54 Abs. 3 SGB VI seien beitragsgeminderte Zeiten Kalendermonate, die sowohl mit Beitragszeiten als auch mit Anrechnungszeiten belegt seien. Daher seien auch die Anrechnungszeiten in den betreffenden Kalendermonaten November 1975, MÃ¤rz und Juli 1977 bei der Berechnung der HÃ¶chstdauer von acht Jahren mitzuzÃ¤hlen. Zwar werde tatsÃ¤chlich in der Literatur zum Teil vertreten, dass die zeitliche Limitierung auf acht Jahre des Â§ 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI im Rahmen des Â§ 122 Abs. 3 SGB VI nur die als Anrechnungszeit zu berÃ¼cksichtigende Ausbildungszeit umfasse, die sich nicht mit einer Beitragszeit Ã¼berschneide, weil die Limitierung der BerÃ¼cksichtigung von Anrechnungszeiten dem Interesse der Versichertengemeinschaft an der Begrenzung der Ãbernahme beitragsfreier Zeiten Rechnung tragen solle, wÃ¤hrend es fÃ¼r eine solche Limitierung an einer rechtfertigenden Grundlage fehle, wenn die Ausbildungszeit bereits als Beitragszeit anrechenbar sei. Dies sei aber nicht Ã¼berzeugend. Das Sozialgericht hat dazu auf den Beschluss des LSG Niedersachsen vom 26.03.1997 (Az.: L 1 An 128/96) und das Urteil des LSG Hessen vom 18.02.2014 (Az.: L 2 R 400/13) verwiesen. Weder dem Wortlaut des Â§ 58 SGB VI noch dem des Â§ 122 SGB VI sei zu entnehmen, dass Ausbildungszeiten, die nach Â§ 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI auch unter BerÃ¼cksichtigung des Â§ 58 Abs. 4a SGB VI tatbestandlich als Anrechnungszeiten einzuordnen seien, bei Zusammentreffen mit Beitragszeiten nicht der HÃ¶chstdauer unterliegen wÃ¼rden. Auch den Gesetzesmaterialen zu Â§ 122 Abs. 3 SGB VI lasse sich eine entsprechende Ausnahme nicht entnehmen. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass der Gesetzgeber die Regelung des Â§ 122 Abs. 3 SGB VI planwidrig zu weit gefasst hÃ¤tte, wie es fÃ¼r eine teleologische Reduktion des nach dem klaren Wortlaut erÃ¶ffneten Anwendungsbereichs einer Norm unter Beachtung der Bindung von Verwaltung und Gerichten an Recht und Gesetz erforderlich sei, ergÃ¤ben sich nicht.

Am 21.04.2020 hat der KlÃ¤ger Berufung gegen den Gerichtsbescheid eingelegt und diese nachfolgend ausfÃ¼hrlich begrÃ¼ndet. So ergebe sich aus dem Monatsprinzip des Â§ 122 Abs. 1 SGB VI, dass ein Monat nicht in kleinere Einheiten aufgespalten werden kÃ¶nne. Daher sei ein beitragsgeminderter Monat nicht zugleich ein virtueller, fiktiver Anrechnungszeitmonat. Dies wÃ¼rde der Logik des SGB VI widersprechen und hÃ¤tte vom Gesetzgeber ausdrÃ¼cklich so angeordnet werden mÃ¼ssen. Die Begrenzung in Â§ 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI beziehe sich ausdrÃ¼cklich auf Anrechnungszeiten und nicht auf Zeitabschnitte. FÃ¼r die ErfÃ¼llung von Wartezeiten sei die Differenzierung zwischen vollwertigen Beitragszeiten und beitragsgeminderten Beitragszeiten unerheblich. Hinsichtlich der Ausbildungszeiten fÃ¼r die Teilmonate vom 16.11.1975 bis 30.11.1975 und vom 23.07.1977 bis 31.07.1977 sei auÃerdem die Regelung in Â§ 58 Abs. 4a SGB VI zu beachten, weil sich schon aus der Dauer der jeweiligen Zeitabschnitte ergebe, dass die Schulausbildung in diesen Monaten nicht Ã¼berwogen habe. âReparaturmÃ¶glichkeitenâ bestÃ¼nden in einer entsprechenden Auslegung von Â§ 122 Abs. 3 i.V.m. Â§ 51 Abs. 3 SGB VI nach Sinn und Zweck der Regelung sowie in einem Verzicht seinerseits auf die Anrechnungszeiten in den doppelt belegten Monaten. AuÃerdem hat er erneut verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz erhoben, wobei er Versicherte gegenÃ¼bergestellt hat, die einerseits 96 Monate mit beitragsgeminderten Zeiten

(BeitrÃ¤ge und Schulausbildung) sowie anschlieÃ□end 96 Monate reine Ausbildungszeit zurÃ¼ckgelegt hÃ¤tten, die dann nicht mehr zum Tragen komme, wÃ¤hrend ein Versicherter, der nur 96 Monate reine Ausbildungszeit aufzuweisen habe, bei ansonsten gleicher Erwerbsbiographie acht Jahre frÃ¼her in Rente gehen kÃ¶nne. Mit Urteil vom 27.06.1991 (BStBl. 1991 II, Seite 654) habe das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass der Gesetzgeber, wenn die Steuerlast von einer ErklÃ¤rung des Steuerpflichtigen abhÃ¤nge, auch eine die Belastungsgleichheit gewÃ¤hrleistende KontrollmÃ¶glichkeit schaffen mÃ¼sse. Entsprechendes gelte fÃ¼r Ausbildungszeiten, die vom RentenversicherungstrÃ¤ger nicht selbst aktiv ermittelt wÃ¼rden, sondern von der ErklÃ¤rung und dem Nachweis durch den Versicherten abhÃ¤ngig seien. Entsprechend sei es mÃ¶glich, mangels Kontrolle durch den RentenversicherungstrÃ¤ger die Angaben zu â□□ mÃ¶glichweise benachteiligenden â□□ Ausbildungszeiten zu steuern. Dem Beschluss der LSG Hannover kÃ¶nne nicht gefolgt werden, weil es keine gesetzliche Regelung dazu gebe, ob Anrechnungszeiten wegen Ausbildung, die gleichzeitig mit Beitragszeiten belegt seien, bei der Ermittlung der HÃ¶chstdauer mitzuzÃ¤hlen seien. Insoweit sei dann eine Auslegung und Rechtsfortbildung durch die Gerichte mÃ¶glich. TatsÃ¤chlich ergebe sich aber das von ihm vertretene Ergebnis schon zweifelsfrei aus der Ã¼brigen Gesetzessystematik. So widerspreche es dem Monatsprinzip in Â§ 122 Abs. 2 SGB VI, wenn fiktive Bruchteile eines Monats als Anrechnungszeit auf die HÃ¶chstdauer angerechnet wÃ¼rden, zumal diese nach neuem Recht auch nicht mehr bewertet wÃ¼rden. Dabei gebe es, wenn man der Auffassung der Beklagten folge, keine Untergrenze, weswegen theoretisch mit 96 Tagen Ausbildungszeit in einzelnen Monaten neben Beitragszeiten die HÃ¶chstdauer erreicht werden kÃ¶nne. TatsÃ¤chlich liege aber in diesen Monaten keine Anrechnungszeit, sondern nur eine beitragsgeminderte Zeit vor. Der Wegfall des frÃ¼heren â□□VerdrÃ¤ngungsprinzipsâ□□ spiele dabei keine Rolle. Die derzeitige Verwaltungspraxis behindere in besonderem MaÃ□e schwerbehinderte Menschen, denen es in den 43 Jahren vom 17. bis zum 60. Lebensjahr faktisch unmÃ¶glich sei, die erforderlichen 35 Versicherungsjahre zurÃ¼ckzulegen, wenn zusÃ¤tzlich krankheitsbedingte LÃ¼cken, wie bei schwerbehinderten Menschen Ã¼blich, zu berÃ¼cksichtigen seien.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 10.09.2020 zur Berufung Stellung genommen. Sie hat darauf hingewiesen, dass die Anrechnungszeiten in den drei streitigen Monaten November 1975, MÃ¤rz und Juli 1977 gerade nicht durch die Beitragszeiten verdrÃ¤ngt wÃ¼rden, weswegen auch keine Verschiebung der HÃ¶chstdauer stattfinde. Die anschlieÃ□ende LÃ¼cke bis 31.12.2004 hÃ¤tte der KlÃ¤ger selbst durch freiwillige BeitrÃ¤ge schlieÃ□en kÃ¶nnen, was er nicht getan habe.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 12.03.2020 sowie den Bescheid vom 12.09.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.12.2016 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm auch fÃ¼r die Zeit vom 01.09.2016 bis 30.11.2016 Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen unter BerÃ¼cksichtigung weiterer drei Monate Anrechnungszeit wegen

Hochschulausbildung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
Â
die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Leistungsakten der Beklagten sowie der Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die Berufung ist gemÃ¤Ã Â§Â§ 143,151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulÃ¤ssig, insbesondere statthaft und form- und fristgerecht eingelegt. Sie ist aber unbegrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat mangels ErfÃ¼llung der Wartezeit von 35 Jahren vor dem 01.12.2019 keinen Anspruch auf Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen. Insbesondere kÃ¶nnen Ã¼ber den 31.12.1981 hinaus keine Anrechnungszeiten wegen Ausbildung auf die Wartezeit angerechnet werden, weil diese bereits bis zur HÃ¶chstdauer von 96 Monaten berÃ¼cksichtigt worden sind. FÃ¼r die BerÃ¼cksichtigung von Ausbildungszeiten Ã¼ber die HÃ¶chstdauer von 96 Monaten hinaus fehlt es an einer Rechtsgrundlage. Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen nicht.

1.
Die Klage ist als Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 4 SGG) zulÃ¤ssig. Dem KlÃ¤ger geht es darum, Ã¼ber die Anerkennung weiterer Anrechnungszeiten einen frÃ¼heren Rentenbeginn bereits zum 01.09.2016 zu erreichen. Im Ãbrigen sind weder die Versicherungszeiten noch die HÃ¶he der Altersrente zwischen den Beteiligten streitig und daher auch nicht Gegenstand des Rechtsstreits. Der ZulÃ¤ssigkeit der auf frÃ¼here Rentenzahlung gerichteten Klage steht nicht entgegen, dass die Beklagte dem KlÃ¤ger nachfolgend mit dem von ihm nicht mit Widerspruch angefochtenen Bescheid vom 24.03.2017 Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen ab 01.12.2016 bewilligt hat. Denn streitig ist vorliegend nur der Anspruch auf Rente vom 01.09.2016 bis zum 30.11.2016.

2.
Der KlÃ¤ger erfÃ¼llt die Voraussetzungen fÃ¼r die streitige Altersrente im streitigen Zeitraum nicht. Anspruch auf Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen besteht nach Â§ 236a Abs. 1 SGB VI fÃ¼r Versicherte, die wie der KlÃ¤ger vor dem 01.01.1964 geboren sind, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben, als schwerbehinderte Menschen (Â§ 2 Abs. 2 SGB IX) anerkannt sind und die Wartezeit von 35 Jahren erfÃ¼llt haben. Die vorzeitige Altersrente kann frÃ¼hestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Bei Versicherten vom Jahrgang des KlÃ¤gers (1955) verschiebt sich der frÃ¼hestmÃ¶gliche Beginn um 9 Monate (Â§ 236a Abs. 2 Satz 2 SGB VI), bei dem am 16.07.1955 geborenen KlÃ¤ger auf den 16.04.2016. Der KlÃ¤ger ist zwar als schwerbehinderter Mensch anerkannt, er erfÃ¼llt aber die weitere Voraussetzung einer Wartezeit von 35 Jahren erst fÃ¼r einen Rentenbeginn am 01.12.2016,

nachdem er fÃ¼r die Zeit vom 01.09.2016 bis 30.11.2016 drei weitere freiwillige BeitrÃ¤ge entrichtet hat. Der KlÃ¤ger hat auch unter BerÃ¼cksichtigung der bis 11.07.1984 andauernden Hochschulausbildung keinen Anspruch auf BerÃ¼cksichtigung weiterer Anrechnungszeiten zur (frÃ¼heren) ErfÃ¼llung der Wartezeit fÃ¼r einen Rentenbeginn am 01.09.2016. Auch ein Anspruch auf Rente fÃ¼r langjÃ¤hrige Versicherte (Â§Â§ 36, 236 SGB VI), der ebenfalls eine Wartezeit von 35 Jahren voraussetzt, hÃ¤tte zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestanden.

2.1.
Auf die Wartezeit von 35 Jahren (Â§ 50 Abs. 4 SGB VI) fÃ¼r die ErfÃ¼llung der Voraussetzungen fÃ¼r die Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen werden alle Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten angerechnet (Â§ 51 Abs. 3 SGB VI), wÃ¤hrend auf die allgemeine Wartezeit und auf die Wartezeiten von 15 und 20 Jahren nur Kalendermonate mit Beitragszeiten angerechnet werden (Â§ 51 Abs. 1 SGB VI). Spezielle Wartezeitregelungen gibt es daneben fÃ¼r die Wartezeit von 25 Jahren fÃ¼r eine Bergmannsrente und die Wartezeit von 45 Jahren fÃ¼r eine Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrige Versicherten. Der Gesetzgeber hat dabei fÃ¼r jede Wartezeit individuelle Voraussetzungen formuliert, so dass sich die Regelungen auch hinsichtlich der jeweils auf die Wartezeit anrechenbaren Zeiten unterschieden. Dabei ist die Wartezeitregelung hinsichtlich der Wartezeit von 35 Jahren insofern am groÃzÃ¼gigsten, als danach nicht nur bestimmte Zeiten, sondern grundsÃ¤tzlich alle rentenrechtlichen Zeiten BerÃ¼cksichtigung finden kÃ¶nnen. Aus der Formulierung â alleâ kÃ¶nnen aber darÃ¼ber hinaus keine weitergehenden AnsprÃ¼che hergeleitet werden. Entscheidend ist, ob es sich um Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten handelt.

Was rentenrechtliche Zeiten sind, hat der Gesetzgeber in Â§ 54 Abs. 1 SGB VI (in der ab 01.01.2005 geltenden Fassung) ausdrÃ¼cklich geregelt. Danach sind rentenrechtliche
Zeiten
1. Beitragszeiten,
a) als Zeiten mit vollwertigen BeitrÃ¤gen,
b) als beitragsgeminderte Zeiten,
2. beitragsfreie Zeiten und
3. BerÃ¼cksichtigungszeiten.
Zeiten mit vollwertigen BeitrÃ¤gen sind Kalendermonate, die mit BeitrÃ¤gen belegt und nicht beitragsgeminderte Zeiten sind (Â§ 54 Abs. 2 SGB VI). Beitragsgeminderte Zeiten sind Kalendermonate, die sowohl mit Beitragszeiten als auch Anrechnungszeiten, einer Zurechnungszeit oder Ersatzzeiten belegt sind. Als beitragsgeminderte Zeiten gelten auÃerdem Kalendermonate mit PflichtbeitrÃ¤gen fÃ¼r eine Berufsausbildung (Zeiten einer beruflichen Ausbildung â Â§ 54 Abs. 3 SGB VI). Beitragsfreie Zeiten sind Kalendermonate, die mit Anrechnungszeiten, mit einer Zurechnungszeit oder mit Ersatzzeiten belegt sind, wenn fÃ¼r sie nicht auch BeitrÃ¤ge gezahlt worden sind (Â§ 54 Abs. 4 SGB VI).

2.2.
Vorliegend sind beim KlÃ¤ger 324 Kalendermonate mit Beitragszeiten als Zeiten mit vollwertigen BeitrÃ¤gen zu berÃ¼cksichtigen, daneben (in den Monaten November

1975, MÃ¤rz und Juli 1977) drei Monate mit Beitragszeiten als beitragsgeminderte Zeiten, die sowohl mit Beitragszeiten als auch Anrechnungszeiten wegen Hochschulausbildung belegt sind. Daneben kÃ¶nnen bis zur HÃ¶chstdauer von 96 Monate weitere 93 Monate Ausbildungszeit als beitragsfreie Zeiten (Anrechnungszeiten) berÃ¼cksichtigt werden.

Anrechnungszeiten gemÃ¤Ã Â§ 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI (in der ab 01.01.2013 geltenden Fassung) sind Zeiten, in denen Versicherte nach dem vollendeten 17. Lebensjahr eine Schule, Fachschule oder Hochschule besucht oder an einer berufsvorbereitenden BildungsmaÃnahme teilgenommen haben (Zeiten einer schulischen Ausbildung), insgesamt jedoch hÃ¶chstens bis zu acht Jahren (96 Monate). Beim KlÃ¤ger liegen vom 16.07.1972 bis 11.07.1984 mit Unterbrechung durch den Wehrdienst (16.08.1974 bis 15.11.1975) und eine Pflichtbeitragszeit vom 21.03.1977 bis 22.07.1977 Anrechnungszeiten wegen Ausbildung vor (Â§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI) vor, bis 08.06.1973 aufgrund einer Fachschulausbildung sowie vom 01.10.1973 bis 31.07.1974, vom 16.11.1975 bis 20.03.1977 und vom 23.07.1977 bis 11.07.1984 aufgrund einer Hochschulausbildung. Die Unterbrechungen beruhen zum einen auf der Ableistung des Wehr- bzw. Zivildienstes vom 16.08.1974 bis 15.11.1975 und zum anderen auf der AusÃ¼bung einer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung vom 21.03.1977 bis 22.07.1977. Die Ãbergangszeit vom 09.06.1973 bis 30.09.1973 zwischen beiden Ausbildungen ist ebenfalls als Anrechnungszeit wegen Ausbildung zu berÃ¼cksichtigen, nicht aber die Monate, in denen nur eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung und keine Anrechnungszeit vorliegen (August 1974 bis Oktober 1975 und April 1977 bis Juni 1977). Dabei ist nach den Feststellungen der Beklagten davon auszugehen, dass die Hochschulausbildung auch im Zeitraum vom 21.03.1977 bis 22.07.1977 tatsÃ¤chlich unterbrochen wurde. TatsÃ¤chlich wÃ¤re nÃ¤mlich nicht ausgeschlossen, dass ein Versicherter als sog. Werkstudent neben einer Hochschulausbildung BeitrÃ¤ge aufgrund einer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung entrichtet, ohne dass deswegen automatisch von einem Fall des Â§ 58 Abs. 4a SGB VI auszugehen wÃ¤re, in dem nicht mehr von einem Ãberwiegen der Ausbildung ausgegangen werden kann (vgl. dazu die Ãbergangsregelung in Â§ 230 Abs. 4 SGB VI und BSG, Urteil vom 22.05.2003 â B 12 KR 24/02 R -). Anrechnungszeiten sind aber auch die Ãberschneidungsmonate November 1975, MÃ¤rz und Juli 1977. Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafÃ¼r vor, dass in den streitigen Teilmonaten, also wÃ¤hrend der Dauer der Hochschulausbildung, diese nicht Ã¼berwiegend im Sinne des Â§ 58 Abs. 4a SGB VI ausgeÃ¼bt wurde. Denn die versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung bzw. der Wehrdienst wurden nicht zeitgleich âneben der Ausbildung, sondern zeitlich im Anschluss an diese bzw. vor deren (Wieder-)Aufnahme ausgeÃ¼bt. Etwas anderes wird vom KlÃ¤ger auch nicht behauptet.

Insgesamt handelt es sich um einen Zeitraum von deutlich mehr als acht Jahren, weswegen eine Begrenzung auf die HÃ¶chstdauer von acht Jahren (entsprechend 96 Monaten) vorzunehmen ist. Die Berechnung der HÃ¶chstdauer von 96 Monaten folgt der Regelung in Â§ 122 Abs. 3 SGB VI (in der ab 01.01.2002 geltenden Fassung), wonach die Berechnung der HÃ¶chstdauer mit den am weitesten zurÃ¼ckliegenden Kalendermonaten beginnt (vgl. BT-Drucks. 11/4124 S. 179 = M

010 S. 84). Dort heiÃt es u.a., es werde â eindeutig bestimmt, dass bei einer zeitlich begrenzten BerÃ¼cksichtigung von Zeiten die Kalendermonate in der Anfangszeit von Bedeutung sindâ (BT-Drs. 11/4124, S. 180). Vorliegend beginnt die Berechnung der HÃ¶chstdauer mit dem Kalendermonat, in dem das 17. Lebensjahr vollendet wird (am 16.07.1972). Dabei zÃ¤hlen Kalendermonate, die nur teilweise mit Anrechnungszeiten belegt sind, als volle Monate (Â§ 122 Abs. 1 SGB VI). Gleiches gilt fÃ¼r Monate, die nur an einzelnen Tagen mit BeitrÃ¤gen belegt sind. Eine VerdrÃ¤ngung â schwÃ¤chererâ durch â stÃ¤rkereâ Zeiten findet abgesehen von den ausdrÃ¼cklich geregelten FÃ¤llen (Â§ 58 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4a SGB VI) nicht statt. Diese Regelungen sind zwingend und stehen im Zusammenhang mit anderen Regelungen, wie Â§ 74 Abs. 1 SGB VI, bei denen es ebenfalls auf die zeitliche Lage der jeweiligen Ausbildungszeit ankommt (KassKomm/GÃ¼rtner, 110. EL Juli 2020, SGB VI Â§ 58 Rn. 59, 60). Die Regelung der HÃ¶chstdauer begrenzt lediglich den zeitlichen Umfang dieser Zeit und trifft keine Aussage Ã¼ber die weiteren rentenrechtlichen Auswirkungen. Ob und auf welche Weise die Anrechnungszeiten bei der Ermittlung der RentenhÃ¶he BerÃ¼cksichtigung finden, ist in den fÃ¼r die Berechnung geltenden Vorschriften geregelt und fÃ¼r die Ermittlung der HÃ¶chstdauer unbeachtlich (Dankelmann in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 2. Aufl., Â§ 122 SGB VI (Stand: 18.05.2020), Rn. 42).

Dabei werden auf die HÃ¶chstdauer von 96 Monaten auch diejenigen Monate angerechnet, in denen neben einer Anrechnungszeit auch Beitragszeiten vorliegen (sog. beitragsgeminderte Zeit). Dies betrifft vorliegend die Monate November 1975, MÃ¤rz und Juli 1977.
Bei diesen Monaten handelt es sich um Anrechnungszeiten i.S.d. Â§ 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI, die nur deshalb als beitragsgeminderte Zeiten bezeichnet werden, weil sie neben den Anrechnungszeiten auch mit Beitragszeiten belegt sind (Â§ 54 Abs. 3 Satz 1 SGB VI). Bei der Bezeichnung als beitragsgeminderte Zeit handelt es sich aber lediglich um eine begriffliche Abgrenzung, weil beitragsgeminderte Zeiten, in denen also in einem Kalendermonat neben einer Anrechnungszeit auch Beitragszeiten vorliegen, gemÃ¤Ã Â§ 71 Abs. 2 SGB VI (in der ab 01.01.2005 geltenden Fassung) bei der Rentenberechnung eines gesonderte Bewertung erfahren, die auf der Ãberlegung beruht, dass Versicherte, die nur fÃ¼r einen Teil des Monats oder in einem Monate wegen der Anrechnungszeit jedenfalls nicht in vollem Umfang Entgeltpunkte erwerben konnten, dadurch keine Nachteile erfahren sollten und deswegen mindestens die Entgeltpunkte erhalten, die die Zeit als Anrechnungszeit erfahren wÃ¼rde. Ziel dieser Bewertung ist es, zugunsten eines Versicherten Zeiten auszugleichen, in denen aufgrund Vorliegens eines Anrechnungszeittatbestandes nur verminderte BeitrÃ¤ge gezahlt worden sind. Die BerÃ¼cksichtigung einer Versicherungszeit als sog. beitragsgeminderte Zeit setzt daher das Vorliegen einer Anrechnungszeit, jedenfalls in einem Teil des jeweiligen Monats (vgl. Â§ 122 Abs. 1 SGB VI) nicht nur begrifflich voraus. Die Anrechnungszeit wird auch tatsÃ¤chlich bei der Rentenberechnung berÃ¼cksichtigt und fÃ¼hrt unter UmstÃ¤nden zu einer ErhÃ¶hung der Entgeltpunkte fÃ¼r die in diesem Monat ebenfalls vorliegende Beitragszeit (Â§ 71 Abs. 2 SGB VI). Es handelt sich also nicht um eine nur fiktive Anrechnungszeit, wie der KlÃ¤ger meint. Ob die betreffende Zeit im Ergebnis auch mit Entgeltpunkte bewertet wird, ist dabei unerheblich. Auch auf den vorliegenden Fall eines Wechsels zwischen Beitragszeit und Ausbildungszeit

innerhalb eines Monates ist die Regelung in Â§ 71 Abs. 2 SGB VI anwendbar. Auch in diesem Fall liegen eine Anrechnungszeit und eine Beitragszeit und damit im Ergebnis eine beitragsgeminderte Zeit vor (vgl. dazu grundlegend BSG, Urteil vom 27.04.2010 â B 5 R 62/08 R -,
juris Rn. 17).

Ein Verzicht auf einzelnen Anrechnungszeitmonate, wie vom KlÃ¤ger vorgeschlagen, ist nicht mÃ¶glich. Die Feststellung der Versicherungszeiten erfolgt von Amts wegen aufgrund der tatsÃ¤chlichen Voraussetzungen. Ein Verzicht ist nach dem Sozialgesetzbuch nur bezÃ¼glich des Anspruchs auf festgestellte Sozialleistungen unter den Voraussetzungen des Â§ 46 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) mÃ¶glich.

Entsprechend sind auch die sowohl mit einer Anrechnungszeit als auch mit einer Beitragszeit belegten Monate auf die HÃ¶chstdauer von acht Jahren anzurechnen. Der Senat gibt dabei einer am Wortlaut orientierten systematischen Auslegung den Vorzug, wobei auch Sinn und Zweck der Regelung nicht entgegenstehen. Dass die Limitierung der BerÃ¼cksichtigung von Anrechnungszeiten im Interesse der Versichertengemeinschaft an der Begrenzung der Ãbernahme beitragsfreier Zeiten in diesem Fall nicht erforderlich wÃ¤re, mag zutreffen. Dem Schluss, es fehle insoweit an einer rechtfertigenden Grundlage (so Fichte in Hauck/Noftz, SGB, 09/08, Â§ 122 SGB VI, Rn. 12), vermag der Senat indes nicht zu folgen. Eine teleologische Reduktion des Wortlauts des Â§ 122 Abs. 3 SGB VI im Falle eines Zusammentreffens von Zeiten der schulischen Ausbildung und Zeiten freiwilliger Beitragszahlungen ergibt sich weder aus den Gesetzesmaterialien noch aus systematischen ErwÃ¤gungen (so auch Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 18.02.2014 â L 2 R 400/13 -, juris). Daher folgt der Senat auch nicht der von Dankelmann (in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 2. Aufl., Â§ 122 SGB VI (Stand: 18.05.2020) Rn. 42) nicht nÃ¤her begrÃ¼ndeten Auffassung, dass in diesem Fall die âBesonderheitâ zu beachten sei, dass die bereits als Beitragszeit berÃ¼cksichtigte Ausbildungszeit nicht der HÃ¶chstdauer unterliege. Allerdings geht aus dieser Kommentierung auch nicht hervor, ob sie sich nur auf zeitgleich zusammenfallende Zeiten, sondern auch auf ein Nacheinander verschiedener Zeiten innerhalb eines Kalendermonats bezieht.

2.3.
FÃ¼r eine andere Auslegung, wie vom KlÃ¤ger gewÃ¼nscht, bieten weder Â§ 122 Abs. 1, noch Â§ 54 Abs. 3 oder Â§ 58 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI eine Grundlage. Weder dem Wortlaut noch den Gesetzesmaterialien zu Â§ 122 Abs. 3 SGB VI lassen sich Anhaltspunkte dafÃ¼r entnehmen, dass bei Zusammentreffen mit Beitragszeiten Ausbildungszeiten nicht der HÃ¶chstdauer unterliegen. Dass der Gesetzgeber bei Inkrafttreten des Â§ 122 Abs. 3 SGB VI keine Veranlassung gesehen hat, eine entsprechende Ausnahme zu formulieren, obwohl in Â§ 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI bereits damals eine entsprechende HÃ¶chstgrenze enthalten war, bestÃ¤tigt die Annahme, dass die vorliegende Konstellation aus Sicht des Gesetzgebers keine planwidrige RegelungslÃ¼cke darstellt, was fÃ¼r eine teleologische Reduktion entgegen des klaren Wortlauts zwingend erforderlich wÃ¤re (vgl. BSG, Beschluss vom 17.04.2012, B 13 R 347/10 B, juris Rn. 11, unter Bezugnahme auf BVerfG,

Nichtannahmebeschluss vom 26.09.2011, 2 BvR 2216/06). Auch die Entwicklung der Regelung Ã¼ber die Gesamtleistungsbewertung beitragsgeminderter Zeiten seit der bis zum 31.12.1995 geltenden Fassung des Â§ 71 Abs. 2 Satz 1 SGB VI durch Art. 1 des RRG 1992 vom 18.12.1989 (BGBl. I 2261) mit mehrfachen Ãnderungen und Korrekturen gibt keinen Anlass zu der Annahme, der Gesetzgeber habe fÃ¼r bestimmte Konstellationen Abweichungen zulassen wollen. Insbesondere hat der Gesetzgeber auch die Tatsache, dass inzwischen nur noch bestimmte Ausbildungszeiten Ã¼berhaupt eine Bewertung erfahren, nicht zum Anlass genommen, eine Korrektur der Regelungen in Â§ 58 Abs. 1 Nr. 4, Â§ 51 Abs. 3 SGB VI oder Â§ 54 Abs. 1 SGB VI vorzunehmen.

3.
Soweit der KlÃ¤ger unter Darlegung verschiedener Konstellationen geltend macht, er sehe eine Ungleichbehandlung zwischen der Gruppe der Studenten, die wÃ¤hrend des Studiums einer versicherungspflichtigen TÃ¤tigkeit nachgehen und derjenigen, die sich ausschlieÃlich der Ausbildung widmen kÃ¶nnen, vermag der Senat einen VerstoÃ gegen Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) nicht zu erkennen. Die Ã¼berspitzt dargestellten Biographien, die vor dem Hintergrund der Regelung in Â§ 58 Abs. 4a SGB VI bereits wenig realistisch erscheinen, sind auch in der Sache nicht ausreichend vergleichbar. TatsÃ¤chlich betrifft die streitige Konstellation im Regelfall wie auch beim KlÃ¤ger nur einzelne Ãberschneidungsmonate.

SchlieÃlich ist dem Gesetzgeber auch vor dem Hintergrund des allgemeinen Gleichheitssatzes nicht jede Differenzierung verwehrt. Der Gleichheitssatz soll verhindern, dass eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen kÃ¶nnen (stÃ¤nd. Rspr., BVerfG Beschluss vom 21.11.2001 â 1 BvL 19/93 â BVerfGE 104, 126 = SozR 3-8570 Â§ 11 Nr 5 â juris Rn. 56). Er gilt dabei sowohl fÃ¼r ungleiche Belastungen als auch fÃ¼r ungleiche BegÃ¼nstigungen (BVerfG, Beschluss vom 21.06.2011 â 1 BvR 2035/07 â BVerfGE 129, 49, 68 â juris Rn. 63 mwN). Differenzierungen bedÃ¼rfen stets der Rechtfertigung durch SachgrÃ¼nde, die dem Differenzierungsziel und dem MaÃ der Ungleichbehandlung angemessen sind. Dabei ergeben sich je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen fÃ¼r den Gesetzgeber, die vom bloÃen WillkÃ¼rverbot bis hin zu strengen VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeitserfordernissen reichen. Insoweit gilt ein stufenloser PrÃ¼fungsmaÃstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen (stRspr, vgl BVerfG Urteil vom 17.12.2014 â 1 BvL 21/12 â BVerfGE 138, 136 â juris Rn. 121; BVerfG Beschluss vom 27.07.2016 â 1 BvR 371/11 â BVerfGE 142, 353 = SozR 4-4200 Â§ 9 Nr 15 â juris Rn. 69). Eine strenge Bindung des Gesetzgebers ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Differenzierung an PersÃ¶nlichkeitsmerkmale anknÃ¼pft, wobei sich die verfassungsrechtlichen Anforderungen umso mehr verschÃ¤rfen, je weniger die Merkmale fÃ¼r den Einzelnen verfÃ¼gbar sind oder je mehr sie sich denen des Art 3 Abs. 3 GG annÃ¤hern (stRspr, vgl BVerfG Urteil vom 17.12.2014

â□□ 1 BvL 21/12 â□□ BVerfGE 138, 136 â□□ juris Rn. 122 mwN). Ein solches Merkmal ist das Lebensalter. Umgekehrt erweitern sich mit abnehmender PrÃ¼fungsstrenge die Gestaltungs- und BewertungsspielrÃ¤ume des Gesetzgebers bei steigender â□□Typisierungstoleranzâ□□. Diese ist im Bereich der leistenden Massenverwaltung besonders groÃ□ (BVerfG Beschluss vom 27.7.2016 â□□ 1 BvR 371/11 â□□ BVerfGE 142, 353 = SozR 4-4200 Â§ 9 Nr. 15 â□□ juris Rn. 69 mwN). Diesem Bereich ist die Erbringung von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung zuzurechnen. Der Gesetzgeber ist â□□ insbesondere bei Massenerscheinungen â□□ auch befugt, zu generalisieren, zu typisieren und zu pauschalieren, ohne allein wegen damit verbundener HÃ¤rten gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu verstoÃ□en. Eine zulÃ¤ssige Typisierung setzt unter BerÃ¼cksichtigung des VerhÃ¤ltnismÃ¤Ã□igkeitsgrundsatzes freilich voraus, dass mit ihr verbundene HÃ¤rten nur unter Schwierigkeiten vermeidbar wÃ¤ren, dass sie lediglich eine verhÃ¤ltnismÃ¤Ã□ig kleine Zahl von Personen betreffen und der VerstoÃ□ gegen den Gleichheitssatz nicht sehr intensiv ist. Die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers ist im Ã□brigen bei bevorzugender Typisierung weiter gespannt als bei benachteiligender Typisierung (BVerfG, Beschluss vom 04.04.2001 â□□ 2 BvL 7/98 â□□ BVerfGE 103, 310, 319 â□□ juris Rn. 42 mwN). Vorliegend gilt hinsichtlich der ErfÃ¼llung der Wartezeit von 35 Jahren beim Zusammentreffen von Anrechnungszeiten und Beitragszeiten danach grundsÃ¤tzlich ein weiter PrÃ¼fungsmaÃ□stab (BSG, Urteil vom 12.03.2019 â□□ B 13 R 19/17 R â□□ zur Anrechnung von Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der ArbeitsfÃ¶rderung auf die Wartezeit von 45 Jahren). Hinzukommt, soweit es um die BerÃ¼cksichtigung von Anrechnungszeiten geht, dass diese â□□ da ohne eigene Beitragsleistung erworben â□□ Ã¼berwiegend auf staatlicher GewÃ¤hrung beruhen und somit bereits Ausdruck besonderer staatlicher FÃ¼rsorge sind (BVerfG, Beschluss vom 01.07.1981 â□□ 1 BvR 874/77 -, BVerfGE 58, 81-136). Sie sind zwar Bestandteil der Rentenanwartschaft und unterliegen insoweit dem Bestandsschutz des Art. 14 Abs. 1 GG; es handelt sich jedoch um einen abgeleiteten Eigentumsschutz von geringerer IntensitÃ¤t. Es bleibt daher dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers Ã¼berlassen, ob und inwieweit er diesen Ausgleich weitergewÃ¤hren will (BSG, Urteil vom 19.04.2011 â□□ B 13 R 27/10 R -, BSGE 108, 126-144). Selbst Eingriffe in Rentenanwartschaften wÃ¤ren zulÃ¤ssig, wenn sie einem Gemeinwohlzweck dienen und verhÃ¤ltnismÃ¤Ã□ig sind. Vorliegend durfte des Gesetzgeber danach in typisierender Weise davon absehen, eine von der Gesetzessystematik abweichenden Sonderregelung zu treffen, die in jedem Fall gewÃ¤hrleistet, dass auch Ã¼ber die HÃ¶chstdauer von 96 Monaten hinaus Ausbildungszeiten auf die Wartezeit von 35 Jahren anzurechnen sind.

Soweit der KlÃ¤ger im konkreten Fall die Altersrente drei Monate spÃ¤ter beanspruchen kann als es ein theoretischer Versicherter mit ebenfalls langjÃ¤hrigen Ausbildungszeiten kÃ¶nnte, in dessen Biographie keine Beitragszeiten mit Anrechnungszeiten in einem Monat zusammentreffen, ist dies Konsequenz der vom Gesetzgeber getroffenen Regelungen, ohne dass der KlÃ¤ger hieraus eine Benachteiligung ableiten kÃ¶nnte. Die von ihm herausgearbeitete Differenzierung knÃ¼pft nicht an PersÃ¶nlichkeitsmerkmale an, sondern verschiebt lediglich den Zeitpunkt des antragsabhÃ¤ngigen Rentenbeginns (Â§ 99 Abs. 1 SGB VI). Damit verbleibt den Versicherten die MÃ¶glichkeit, durch die Wahl des Zeitpunkts der

Antragstellung und eines spÃ¤teren Rentenbeginns Einfluss auf die Frage der Anrechnung bestimmter Kalendermonate zu nehmen (BSG, Urteil vom 12.03.2019, a.a.O.). SchlieÃlich hat die Beklagter auch zu Recht darauf hingewiesen, dass der KlÃ¤ger nach Â§ 207 SGB VI bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres bzw. bis zum 31.12.2004 die MÃ¶glichkeit hatte, fÃ¼r die Zeiten einer schulischen Ausbildung nach dem vollendeten 16. Lebensjahr, die etwa wegen Ãberschreitens der HÃ¶chstdauer nicht als Anrechnungszeiten berÃ¼cksichtigt werden, freiwillige BeitrÃ¤ge nachzuzahlen (Â§ 207 SGB VI). Auch in den Jahren, in denen der KlÃ¤ger aus anderen GrÃ¼nden nicht rentenversicherungspflichtig war, so vom 01.06.2000 bis zum 31.12.2005, hÃ¤tte er zur ErfÃ¼llung der Wartezeit freiwillige BeitrÃ¤ge zahlen kÃ¶nnen. Auch angesichts der BeitragslÃ¼cke von Ã¼ber fÃ¼nf Jahren ist nicht erkennbar, dass gerade die NichtberÃ¼cksichtigung der streitigen drei Kalendermonate oder etwa die Schwerbehinderung des KlÃ¤gers dazu gefÃ¼hrt haben, dass er die Altersrente nicht bereits zum 01.09.2016 beanspruchen konnte.

Das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 i.V.m. Art. 28 Abs. 1 GG) ist ebenfalls nicht verletzt. Dieses begrÃ¼ndet zwar die Pflicht des Staates, fÃ¼r eine gerechte soziale Ordnung Sorge zu tragen. Die ErfÃ¼llung dieser Pflicht obliegt jedoch der eigenverantwortlichen Gestaltung des Gesetzgebers. In diesem Zusammenhang hat das BSG zu Recht darauf hingewiesen, dass das Sozialstaatsprinzip nicht verletzt wird, selbst wenn durch eine Regelung im Einzelfall Unbilligkeiten auftreten, da es nicht der Korrektur jeglicher aus Sicht der Normadressaten hart oder unbillig erscheinenden Einzelregelungen dient (BSG, Urteil vom 19.04.2011 â B 13 R 29/10 R â juris Rn. 63).

Die Berufung bleibt daher ohne Erfolg.

Die Kostenentscheidung (Â§ 193 SGG) beruht auf dem Ausgang des Verfahrens.

Die Revision wird vor dem Hintergrund der abweichenden Kommentierung zur grundsÃ¤tzlichen KlÃ¤rung durch das Bundessozialgericht zugelassen (vgl. Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG).

Erstellt am: 21.12.2021

Zuletzt verändert am: 22.12.2024